

dann, wenn sich ein verkehrswidriges Verhalten eines Fußgängers andeutet, ohne daß aber vom Kraftfahrer alle Möglichkeiten eines Fehlverhaltens und vor allem abwegige Reaktionen vorausgesehen werden müssen.

3. Bei verkehrswidrigem Verhalten eines Fußgängers ist der Grundsatz des Vertrauens weitestgehend aufgehoben. Gibt aber ein Fußgänger, der zunächst verkehrswidrig die Fahrbahn betreten hat, durch sein weiteres Verhalten zu erkennen, daß er zügig die Fahrbahn überqueren will, dann braucht ein Kraftfahrer nicht mit einer Gefährdung zu rechnen. Er braucht weder seine Geschwindigkeit herabzusetzen noch ein Warnsignal abzugeben, wenn unter Berücksichtigung seiner Geschwindigkeit der Abstand zwischen ihm und dem Fußgänger so groß ist, daß für ein gefahrloses Überqueren genügend Zeit verbleibt.

OG, Urt. vom 16. April 1968 - 3 Zst 4 68.

Der Angeklagte, der seit 1957 die Fahrerlaubnis besitzt, über ausreichende Fahrpraxis verfügt, noch an keinem Verkehrsunfall beteiligt war und in seinem Betrieb regelmäßig im Verkehrssicherheitsaktiv mitarbeitet, befuhr am 5. August 1967 gegen 14 Uhr mit seinem Pkw eine Straße in P. Die Fahrgeschwindigkeit betrug 35 km/h. Etwa 80 m vor dem Fahrzeug überquerte eine ältere Frau mit aufgespanntem Regenschirm die Fahrbahn von links nach rechts. Als der Angeklagte sich der Fußgängerin auf etwa 20 m genähert hatte, hatte diese die Fahrbahn nahezu überquert. Plötzlich machte sie kehrt und lief zurück. Dadurch wurde sie von der rechten vorderen Begrenzung des Fahrzeugs des Angeklagten erfaßt, etwa 20 m mitgeschleift und anschließend überrollt. Sie erlitt so schwere Verletzungen, daß sie auf der Stelle tot war.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit mit Verletzung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 StVO) verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die planmäßig sich vollziehende Entwicklung des Straßenverkehrs in der DDR erfordert erhöhte Anstrengungen des sozialistischen Staates und aller Verkehrsteilnehmer zur Gewährleistung eines flüssigen und sicheren Verkehrsablaufs. Sie bedingen ein enges Zusammenwirken aller Verkehrsteilnehmer mit den für die Verkehrssicherheit verantwortlichen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, das die Erziehung der Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im Straßenverkehr zum Ziel und Inhalt hat. Auf diese Notwendigkeit hat auch die 1. Zentrale Verkehrssicherheitskonferenz der DDR und das hier beschlossene Verkehrssicherheitsprogramm für 1968 erneut hingewiesen.

Dieses gesamtgesellschaftliche Anliegen muß auch durch die gerichtliche Tätigkeit wirksam unterstützt werden. Dabei besteht die Spezifik der gerichtlichen Tätigkeit vor allem darin, Verkehrsstraftaten sehr sorgfältig aufzuklären, schuldige Personen im Interesse des Schutzes und der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Entscheidung zu sichern. Bei den zumeist an die fahrlässige Schuld zu knüpfenden Voraussetzungen dürfen jedoch keine überspitzten Anforderungen gestellt und strafrechtlich nicht relevante Handlungen nicht zur Grundlage einer Verurteilung gemacht werden. Nur dann können gerichtliche Entscheidungen überzeugen und zur freiwilligen Mitarbeit unserer Bürger bei der Gestaltung sozialistischer Straßenverkehrsverhältnisse anregen.

Solche überspitzten Anforderungen hat das Kreisgericht in der vorliegenden Sache an das Verhalten des Angeklagten gestellt.

Ausgehend von dem konkreten Sachverhalt, kann im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts dem Angeklagten kein strafrechtlicher Schuldvorwurf daraus gemacht werden, daß er seine Geschwindigkeit nicht verringerte und sich nicht auf eine Gefahrensituation einstellte, als er in etwa 80 m Entfernung eine ältere Fußgängerin unaufmerksam seine Fahrbahn überqueren sah. Einmal fuhr der Angeklagte ohnehin nur eine mäßige Geschwindigkeit von höchstens 35 km/h, zum anderen lief Frau W. relativ zügig, so daß der Angeklagte annehmen durfte, er werde die Fußgängerin beim Überqueren nicht gefährden. Daß diese Einschätzung begründet war, ergibt sich daraus, daß der Angeklagte noch 20 m von der Straßenpassantin entfernt war, als diese bereits den 5,40 m breiten aus Blasteinpflaster bestehenden Fahrbahnteil — das war die eigentliche Fahrbahn des Angeklagten, an die sich noch ein 1,70 m breiter Asphaltstreifen bis zum Fußweg anschloß — zu verlassen im Begriff war. Der Angeklagte konnte nicht voraussehen, daß die Fußgängerin nunmehr verharren, sich umdrehen und erneut die Fahrbahn betreten werde. Von diesem Zeitpunkt an war aber, wie auch das Kreisgericht feststellt, der Unfall nicht mehr zu vermeiden.

Für den Angeklagten bestand aber auch keine Verpflichtung zur Abgabe eines Warnsignals. Nach § 17 StVO besteht eine Notwendigkeit hierzu nur dann, wenn ein Verkehrsteilnehmer gefährdet ist und dieser auf das Herannahen eines Fahrzeugs aufmerksam gemacht werden soll. Bei der konkreten Sachlage war aber die Fußgängerin weder gefährdet — sie hätte noch in ausreichendem Abstand vor dem Fahrzeug des Angeklagten die Fahrbahn verlassen können — noch bedurfte es zu diesem Zeitpunkt eines Hinweises auf das Herannahen des Fahrzeugs des Angeklagten. Wenn Frau W. auch die Fahrbahn unaufmerksam betreten hatte — wobei es dahingestellt bleiben kann, inwieweit der Angeklagte dies bemerkt hatte —, so ergab sich doch aus ihrer weiteren Verhaltensweise (zügiges Überqueren, ohne z. B. in Gespräche mit anderen Personen vertieft oder durch anderweitige äußere Umstände beeinträchtigt gewesen zu sein), daß sie die Straße so schnell wie möglich wieder zu verlassen beabsichtigte.

Im übrigen kann aus der Abgabe von Warnsignalen nicht schlechthin auf eine vorsichtige Fahrweise geschlossen werden. Sie kann u. U. auch Ausdruck einer rücksichtslosen Fahrweise sein, wenn ein Kraftfahrer damit vermeintliche Rechte im Straßenverkehr durchsetzen will. Andererseits muß die Nichtabgabe von Warnsignalen nicht ohne weiteres auf mangelnder Vorsicht und Rücksichtnahme beruhen. Wer z. B. im letzten Augenblick einer drohenden Gefahr ein Warnsignal zu geben unterläßt, um auf Schreck beruhende Fehlreaktionen anderer zu vermeiden, handelt durchaus nicht verkehrswidrig.

Damit wird aber auch deutlich, daß die vom Kreisgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts vertretene Auffassung, auf Grund des verkehrswidrigen Verhaltens der Fußgängerin sei der allgemein den Straßenverkehr beherrschende Grundsatz des Vertrauens aufgehoben gewesen und der Angeklagte hätte mit einer Gefahrensituation rechnen müssen, nicht die Besonderheiten des konkreten Falls erfaßt und dadurch zu einer ungerechtfertigten Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geführt hat.

Die immer größer werdende Verkehrsdichte erfordert ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Rücksicht-